

S a t z u n g

des Vereins der Freunde und Förderer der Musikschule der Stadt Hemer e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Musikschule der Stadt Hemer e.V.“. Er ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Hemer.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere durch die**
- a) Förderung begabter Schülerinnen und Schüler**
 - b) Förderung des Unterrichts durch Mithilfe bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie Instrumenten**
 - c) Förderung von musikalischen Wettbewerben, Konzerten und musikalischen Freizeiten**
 - d) Pflege der Beziehungen zu Lehrern, Eltern und Schülern, sowie örtlichen kulturellen Vereinigungen**
 - e) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Musikschule**
 - f) Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen für die Belange der Musikschule**
- (2) Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verwendet Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.**

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische und volljährige natürliche Personen werden.**
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung steht dem Bewerber eine Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Der Eintritt ist jederzeit möglich.**

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist spätestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich anzukündigen. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung, insbesondere wenn es die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dies ist dem Betroffenen schriftlich begründet mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach der Zustellung ist Einspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederrechte ruhen bis zum Abschluss des Ausschlussverfahrens.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.**
- (2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern. Sie entrichten einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Art des Bezahlverfahrens die Mitgliederversammlung bestimmt.**
- (3) Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages ruht die Mitgliedschaft.**

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.**
- (2) Sie beschließt über die**
 - a) Änderung dieser Satzung.**
 - b) Wahl, Neuwahl und Abberufung des Vorstands und erweiterter Vorstandsschaft. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich in Einzelwahl gewählt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist.**
 - c) Festsetzung des Mitgliederbeitrags.**
 - d) Entlastung des Vorstands nach Rechnungslegung und Kassenprüfung.**
 - e) Wahl der Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich.**
 - f) Auflösung des Vereins.**

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder ist der Vorsitzende zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet.**
- (4) Mitglieder können bis spätestens eine Woche vor der Versammlung weitere Tagesordnungspunkte beantragen, über die wirksam beschlossen werden kann. Über deren Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.**
- (5) Eine Mitgliederversammlung kann auch auf elektronischem Wege abgehalten werden. Über den technischen und organisatorischen Ablauf berät und beschließt der Vorstand.**
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.**
- (7) Eine Übertragung des Stimmrechts ist mit schriftlicher Vollmacht möglich. Die Vollmacht muss dem Versammlungsleiter vor dem Beginn der Versammlung zugänglich gemacht werden. Kein Mitglied kann mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.**
- (8) Schriftliche Beschlussfassungen (auch z.B. per E-Mail) sind auf Vorstandsbeschluss hin allgemein erlaubt. Einer Zustimmung der Mitglieder bedarf es dabei nicht.**
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.**

§ 7 Vorstandshaft

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht**
 - a) aus dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden**
und
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden,**
sowie

- c) dem Musikschulleiter oder der Musikschulleiterin als geborenem Mitglied des Vorstands.
- d) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- e) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern geregelt wird. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere für die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens bis zu einer Höhe von 500 Euro je Einzelmaßnahme zuständig. Darüber hinaus ist er an Weisungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstands gebunden und für deren Durchführung verantwortlich.

(1) Der Vorstand kann durch weitere Personen zum Gesamtvorstand vergrößert werden und bestünde dann aus

- a) dem Vorstand gemäß Absatz 1,
- b) dem Schriftführer/der Schriftführerin, der/die die Einladungen samt Tagesordnungen und die Protokolle verfasst,
- und
- c) dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin. Er/Sie verwaltet die Vereinskasse, führt die Vereinsbuchhaltung und das Mitgliederverzeichnis, erstellt zum Jahresende fristgerecht eine Abrechnung und den Kassenbericht für die Mitgliederversammlung.
- d) Es können bis zu drei weitere Beisitzer von der Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand gewählt werden.
- e) Die Vorstandsmitglieder werden mit Ausnahme der Schulleitung von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- f) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für das vakante Amt. Dieses Mitglied bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung/ bis zu turnusmäßigen Neuwahl des Vorstands im Amt. Es darf nur ein Mitglied des Vorstands auf diese Weise bestellt werden. Es kann auch ein anderes Vorstandsmitglied bis zur turnusgemäßen Neuwahl des Vorstands dessen Amt mit übernehmen.

- (2) Der/die Vorsitzende beruft die Vorstandschaft nach Bedarf schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er/Sie muss sie einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandschaftsmitglieder dies fordern.
- (3) Bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder ist die Vorstandschaft beschlussfähig. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt per E-Mail, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (5) Der Vorstand kann ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung eine Vorstandssitzung abhalten, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (6) Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 8 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer/die Kassenprüferinnen, die nicht Mitglied des Vorstands sind, prüfen einmal jährlich die Kassenführung und berichten hierüber der Mitgliederversammlung.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Entgelte und Zuwendungen

- (1) Die Organe des Vereins und ihre Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern die folgenden Daten:**
Name, Anschrift, Kontaktdaten (z.B. Rufnummern, E-Mail-Adresse usw.) und ggf. Bankdaten (zur Abwicklung von Einzügen der Mitgliedsbeiträge) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen, Ämter usw.).
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Daten mitzuteilen.**

§12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Hemer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

In Wort und Schrift angepasste Fassung vom 20.10.2025